

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Rubigen

vom 28.11.2002 (Stand 01.01.2013)

Gemeindeordnung

Im Bestreben,

- *die Anziehungskraft der Gemeinde als Wohn- und Arbeitsort im Interesse aller Mitmenschen und zukünftiger Generationen zu bewahren und zu fördern,*
- *der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,*
- *die natürliche und kulturelle Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten,*
- *der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,*
- *günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen,*

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rubigen die folgende Gemeindeordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Art. 1 *Gebiet und Bevölkerung*

Die Einwohnergemeinde Rubigen besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Art. 2 *Aufgaben*

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Art. 3 *Grundsätze der Aufgabenerfüllung*

¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung.

² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass

a) die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,

b) die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.



Art. 4

Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und.

- a) definiert ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies sinnvoll und mit vertretbarem Aufwand möglich ist
- b) weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,
- c) setzt zur Wirkungsprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Art. 5

aufgehoben *

Art. 6

aufgehoben *

Art. 7 *Übertragung von Aufgaben an Dritte*

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie

- a) zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Art. 8 *Zusammenarbeit mit Dritten*

Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

Art. 9 *Information*

¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz.

1.2. Mitwirkung der Behörde

Art. 10 *Organe*

Organe der Gemeinde sind

- a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung;
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder sowie die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis als Gemeindebehörden;
- c) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,

d) das Rechnungsprüfungsorgan.

Art. 11 *Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium*

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt in einer Person das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.

² Die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung inne.

Art. 12 *Beschlussfähigkeit*

Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 13 *Delegation von Entscheidungsbefugnissen*

¹ Durch Reglement oder Verordnung können selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an

- a) einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,
- b) einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen,
- c) Personen aus der Verwaltung.

² Der Erlass bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

Art. 14 *Wählbarkeit*

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- c) in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Art. 15 *Amtsdauer*

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Bei Ausscheiden eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Behördenmitgliedes während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt. Erfolgt der Rücktritt später als 12 Monate vor der ordentlichen Wahl kann auf Ersatzwahlen verzichtet werden.

Art. 16 *Amtszeitbeschränkung*

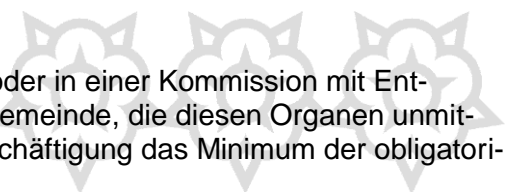
¹ Für die Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen gilt eine Amtszeitbeschränkung von drei Amtsdauern. Eine erneute Wahl ist erst nach einem Unterbruch von 4 Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten der Einwohnergemeinde und des Gemeinderates fallen seine Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.

Art. 17 *Unvereinbarkeit*

¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind, soweit der Umfang der Beschäftigung das Minimum der obligatori-



schen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge (BVG)¹ erreicht.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung².

Art. 18 *Verwandtenausschluss*

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung² (siehe Anhang II).

Art. 19 *Ausstand*

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden

a) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder *

b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

*

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Art. 20 *Sorgfaltspflicht*

¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 21 *Verantwortlichkeit*

¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal.

Art. 22 *Ämter in andern Institutionen*

¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

¹ SR 831.40.

² Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).



Art. 23 *Protokoll*

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² In den Protokollen sind wenigstens Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen, die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen sowie die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen, gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen, sämtliche Anträge und alle Beschlüsse aufzunehmen.

³ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. *

⁴ Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. *

⁵ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll. *

⁶ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt und durch vorsitzende und protokollführende Personen unterzeichnet. *

1.3. Finanzhaushalt

Art. 24 *Finanzplan*

¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre.

² Der Gemeinderat beschliesst den Finanzplan und orientiert die Öffentlichkeit. *

³ aufgehoben *

Art. 25 *Ausgaben*

¹ Ausgaben werden als Voranschlags- oder als Verpflichtungskredit beschlossen.

² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

Art. 26 *Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte*

Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, *
- b) Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen, *
- c) Beteiligung an juristische Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, *
- d) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, *
- e) Anlage in Immobilien, *
- f) Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, *
- g) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h) der Verzicht auf Einnahmen.

Art. 27 *Gebundene Ausgaben*

Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

Art. 28 *Wiederkehrende Ausgaben*

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige. *



Art. 29 *Nachkredite*
a) *zu neuen Ausgaben*

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat. *

Art. 30 *b) zu gebundenen Ausgaben*

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 31 *c) Sorgfaltspflicht*

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Art. 32 *Beiträge Dritter, Nettoprinzip*

¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

² Wären ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderates über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.

Art. 33 *Rahmenkredite*

¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zueinander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.

² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit, dessen Laufzeit sowie die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

Art. 34 *Rechnungsprüfung*

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von fünf Mitgliedern. Diese Kommission nimmt auch die Aufgaben der Geschäftsprüfung wahr.

² Sofern nicht genügend befähigte Personen für die Kommission zur Verfügung stehen, wird die Aufgabe von einer Revisorin oder einem Revisor, resp. von einer privat- oder öffentlich-rechtlich organisierten Revisionsstelle wahrgenommen. In diesem Falle ist die Gemeindeversammlung das Wahlorgan.

³ Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.



1.4. Datenschutz

Art. 35 Aufsichtsstelle Datenschutz

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinne von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes³.

² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

Art. 36 Listenauskünfte

¹ Die Leitung der Gemeindeverwaltung kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen. *

² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz⁴ und der kantonalen Informationsgesetzgebung⁵.

2. Die Gemeindeorganisation

2.1. Die Stimmberechtigten

Art. 37 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Rubigen Wohnsitz haben.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

³ Das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen regelt das Verfahren.

Art. 38 Urnenwahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf eine Amtsdauer von vier Jahren

a) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

die Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin oder den Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten in einer Person

b) im Verhältniswahlverfahren (Proporz)

- 7 Mitglieder des Gemeinderates

- 5 Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

*

³ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04).

⁴ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04).

⁵ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]; BSG 107.1), Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung [IV]; BSG 107.111).



² Als Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin oder Gemeinde- und Gemeinderatspräsident kann gewählt werden, wer gleichzeitig im Proporz-Wahlverfahren in den Gemeinderat gewählt wird.

Art. 39 Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- über den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen;
- über den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung;
- über den Erlass und die Änderung von Überbauungsordnungen;
- über einmalige Ausgaben von mehr als 1,5 Mio. Franken.

Art. 40 Gemeindeversammlung

¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen. Vorbehalten bleibt Art. 39,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- c) die Rechnung;
- d) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 1,5 Mio.,
- e) die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- f) von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden,
- h – j) aufgehoben *

² aufgehoben *

Art. 41 Initiative

a) Grundsatz

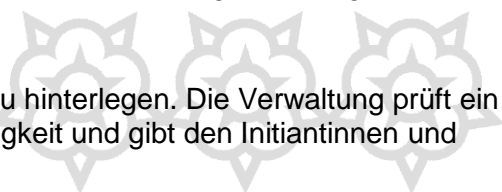
¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn

- a) das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b) sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form),
- c) das Begehren nicht rechtswidrig ist,
- d) sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),
- e) sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Art. 42 b) Vorprüfung und Sammelfrist

¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist nur auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.



² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

Art. 43 c) Gültigkeit

¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

² Fehlt eine der in Artikel 41 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 44 d) Behandlung durch die Stimmberechtigten

¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert acht Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.

² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Stimmt er einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage.

Art. 45 Petition

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.2. Gemeinderat

Art. 46 Mitglieder

Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Art. 46a Entschädigung

¹ Der Präsident oder die Präsidentin des Gemeinderats kann zu Beginn der Amtsperiode wählen zwischen einer effektiven Entschädigung (Pauschale, Sitzungsgeld und Spesen) oder einer Teilzeitanstellung.

*

² Die Entschädigungshöhe sowie die Stelleneinteilung in die Gehaltsklasse sind im Personalreglement geregelt. *

Art. 47 Zuständigkeiten

a) Grundsatz

¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 48 b) Wahlen

Der Gemeinderat wählt

a) aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten,



- b) die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen,
- c) die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses,
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit gemäss Anhang I nicht die Stimmberechtigten zuständig sind.

Art. 49 c) Sachgeschäfte

Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über

- a) Ausgaben, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger fallen;
- b) Einbürgerungen.

Art. 50 d) Anstellungen

Der Gemeinderat stellt das Gemeindepersonal an mit Ausnahme des Lehrpersonals.

Art. 51 Ratskredit

Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 30'000.00 im Jahr. Er stellt ihn in den Voranschlag ein.

Art. 52 Vertretung in Gemeindeverbänden

¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Art. 53 Verwaltungsorganisation Verordnungen

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere

- a) die Organisation des Gemeinderates,
- b) die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Ratsmitglieder,
- c) die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d) die Bildung und Organisation von Ressorts,
- e) die Zuständigkeiten und die Organisation der Ressortdelegationen und der Kommissionen im Rahmen dieser Gemeindeordnung,
- f) die Einsetzung weiterer Kommissionen mit beratender Funktion in seinem Zuständigkeitsbereich,
- g) die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
- h) die Verwaltungsorganisation,
- i) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- j) die Berichterstattung,
- k) die Zuständigkeiten und Kompetenzen innerhalb der Verwaltung zur Testamentseröffnung*

² Er erlässt im Weiteren namentlich weitere Verordnungen, wenn er mittels Reglementen dazu befugt oder verpflichtet wird.



2.3. Kommissionen

Art. 54 *Geschäftsprüfungskommission*

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden. Diese Kommission nimmt auch die Aufgaben der Rechnungsprüfung gemäss Art. 34 dieser Gemeindeordnung wahr.

² Sie konstituiert sich selbst und bestimmt im jährlichen Wechsel das Präsidium, das Vizepräsidium und die Protokollführung.

³ Die Geschäftsprüfungskommission begutachtet alle Sachgeschäfte, die den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung vorgelegt werden und stellt Antrag.

⁴ Werden die Aufgaben der Rechnungsprüfung nicht durch die Kommission wahrgenommen, nimmt die Geschäftsprüfungskommission einzig noch die Aufgaben der Geschäftsprüfung wahr.

Art. 55 *Übrige ständige Kommissionen*

¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zu dieser Gemeindeordnung festgehalten.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere Kommissionen mit beratender Funktion einsetzen. Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl. *

Art. 56 *Nicht ständige Kommissionen*

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nicht ständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften gegenüberstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Präsidium, Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung. *

2.4. Verfahren an der Gemeindeversammlung

2.4.1. Allgemeines

Art. 57 *Zeit der Versammlungen*

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;

- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Art. 58 *Einberufung/Auflage*

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt und legt die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden öffentlich auf. *

Art. 59 *Traktanden*

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.



Art. 60 *Erheblicherklären von Anträgen*

¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Art. 61 *Rügeflicht*

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes). *

Art. 62 *Vorsitz*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. Falls ein Traktandum in sein eigenes Ressort fällt, übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Leitung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter entscheidet Rechtsfragen.

Art. 63 *Eröffnung*

Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Art. 64 *Eintreten*

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Art. 65 *Beratung*

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Art. 66 *Ordnungsantrag*

¹ Ein Stimmberechtigter kann beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, die Sprecherinnen und Sprecher der vorberaten-

den Organe und wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

Art. 67 *Öffentlichkeit*

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

2.4.2. Abstimmungen

Art. 68 *Allgemeines*

Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Art. 69 *Abstimmungsverfahren*

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 70) ermitteln.

Art. 70 *Gruppensieger*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht.

³ Der Gemeindeverwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. *

Art. 71 *Schlussabstimmung*

Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“



Art. 72 Form

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 73 Stichentscheid

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Art. 74 Konsultativabstimmungen

¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

2.5. Personal

Art. 75 Grundsatz

¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

² Die Einzelheiten werden im Personalreglement geregelt.

Art. 76 Anstellung und Amtsdauer

aufgehoben *

Art. 77 Öffentlich-rechtlich Angestellte, Anstellungsbehörden

aufgehoben *

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 78 Anhang

Die Stimmberechtigten erlassen den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement. *

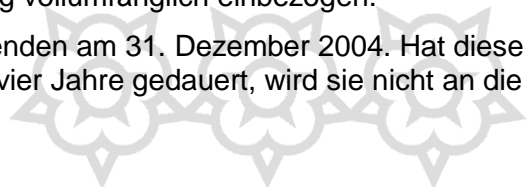
Art. 79 Übergangsbestimmungen

¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf 1. Januar 2005 nach diesem Reglement gewählt.

² Kommissionen können im Rahmen der entsprechenden Reglementsgenehmigungen durch die Gemeindeversammlung bereits auf einen früheren Zeitpunkt durch das zuständige Organ zusammengelegt werden.

³ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtszeiten werden, unter Vorbehalt von Abs. 4, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

⁴ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2004. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.



Art. 79a *Übergangsbestimmungen Teilrevision vom 17. Juni 2012*

¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf 1. Januar 2013 nach dieser Teilrevision gewählt.

² Das Präsidium der Kommission Bildung, Jugend und Sport wird beim nächsten Wechsel im Präsidium, spätestens aber ab 01. Januar 2017 durch den zuständigen Gemeinderat gestellt.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2012 und werden bei den neuen Kommissionen angerechnet. Bei bisherig gleichzeitiger Mitgliedschaft in den Kommissionen Planungskommission und Kommission Umwelt wird für die Mitgliedschaft in der neuen Kommission Planung und Umwelt nur die kürzere Amtszeit angerechnet.

Art. 80 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf 1. Januar 2003 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 21. August 1997 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

³ Die Änderungen vom 1. Juni 2008 treten nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 80a *Inkrafttreten Teilrevision vom 17. Juni 2012*

Die Änderungen vom 17. Juni 2012 treten nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rubigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2002 beschlossen.

Rubigen, 10. Dezember 2002

Einwohnergemeinde Rubigen

Hans Thuner
Gemeindepräsident

Ernst Wüthrich
Gemeindevorwarter



Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
17.06.2012	17.06.2012	Art. 5	Aufgehoben
17.06.2012	17.06.2012	Art. 6	Aufgehoben
17.06.2012	17.06.2012	Art. 19 Abs. 2 lit. a	Geändert
01.08.2008	01.08.2008	Art. 19 Abs. 2 lit. b	Geändert
01.08.2008	01.08.2008	Art. 23 Abs. 3	Geändert
01.08.2008	01.08.2008	Art. 23 Abs. 4	Geändert
01.08.2008	01.08.2008	Art. 23 Abs. 5	Geändert
01.08.2008	01.08.2008	Art. 23 Abs. 6	Geändert
17.06.2012	17.06.2012	Art. 24 Abs. 2	Geändert
17.06.2012	17.06.2012	Art. 24 Abs. 3	Aufgehoben
17.06.2012	17.06.2012	Art. 26 lit. a	Geändert
17.06.2012	17.06.2012	Art. 26 lit. b	Geändert
17.06.2012	17.06.2012	Art. 26 lit. C	Geändert
17.06.2012	17.06.2012	Art. 26 lit. d	Geändert
17.06.2012	17.06.2012	Art. 26 lit. e	Geändert
17.06.2012	17.06.2012	Art. 26 lit. f	Geändert
17.06.2012	17.06.2012	Art. 28	Geändert
17.06.2012	17.06.2012	Art. 29 Abs. 3	Geändert
01.06.2008	01.06.2008	Art. 36 Abs. 1	Geändert
17.06.2012	17.06.2012	Art. 38 Abs. 1 lit. b	Geändert
17.06.2012	17.06.2012	Art. 40 Abs. 1 lit. h-j	Aufgehoben
17.06.2012	17.06.2012	Art. 40 Abs. 2	Aufgehoben
17.06.2012	17.06.2012	Art. 46a Abs. 1	Geändert
17.06.2012	17.06.2012	Art. 46a Abs. 2	Geändert
17.06.2012	17.06.2012	Art. 53 Abs. 1 lit. k	Geändert
17.06.2012	17.06.2012	Art. 54 Abs. 2	Geändert
01.06.2008	01.06.2008	Art. 56 Abs. 2	Geändert
17.06.2012	17.06.2012	Art. 58	Geändert
17.06.2012	17.06.2012	Art. 61 Abs. 2	Geändert
17.06.2012	17.06.2012	Art. 70 Abs. 3	Geändert
17.06.2012	17.06.2012	Art. 76	Aufgehoben
17.06.2012	17.06.2012	Art. 77	Aufgehoben
01.06.2008	01.06.2008	Art. 78	Geändert

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 5	17.06.2012	17.06.2012	Aufgehoben
Art. 6	17.06.2012	17.06.2012	Aufgehoben
Art. 19 Abs. 2 lit. a	17.06.2012	17.06.2012	Geändert
Art. 19 Abs. 2 lit. b	01.08.2008	01.08.2008	Geändert
Art. 23 Abs. 3	01.08.2008	01.08.2008	Geändert
Art. 23 Abs. 4	01.08.2008	01.08.2008	Geändert
Art. 23 Abs. 5	01.08.2008	01.08.2008	Geändert
Art. 23 Abs. 6	01.08.2008	01.08.2008	Geändert
Art. 24 Abs. 2	17.06.2012	17.06.2012	Geändert
Art. 24 Abs. 3	17.06.2012	17.06.2012	Aufgehoben
Art. 26 lit. a	17.06.2012	17.06.2012	Geändert
Art. 26 lit. b	17.06.2012	17.06.2012	Geändert
Art. 26 lit. C	17.06.2012	17.06.2012	Geändert
Art. 26 lit. d	17.06.2012	17.06.2012	Geändert
Art. 26 lit. e	17.06.2012	17.06.2012	Geändert

Art. 26 lit. f	17.06.2012	17.06.2012	Geändert
Art. 28	17.06.2012	17.06.2012	Geändert
Art. 29 Abs. 3	17.06.2012	17.06.2012	Geändert
Art. 36 Abs. 1	01.06.2008	01.06.2008	Geändert
Art. 38 Abs. 1 lit. b	17.06.2012	17.06.2012	Geändert
Art. 40 Abs. 1 lit. h-j	17.06.2012	17.06.2012	Aufgehoben
Art. 40 Abs. 2	17.06.2012	17.06.2012	Aufgehoben
Art. 46a Abs. 1	17.06.2012	17.06.2012	Geändert
Art. 46a Abs. 2	17.06.2012	17.06.2012	Geändert
Art. 53 Abs. 1 lit. k	17.06.2012	17.06.2012	Geändert
Art. 54 Abs. 2	17.06.2012	17.06.2012	Geändert
Art. 56 Abs. 2	01.06.2008	01.06.2008	Geändert
Art. 58	17.06.2012	17.06.2012	Geändert
Art. 61 Abs. 2	17.06.2012	17.06.2012	Geändert
Art. 70 Abs. 3	17.06.2012	17.06.2012	Geändert
Art. 76	17.06.2012	17.06.2012	Aufgehoben
Art. 77	17.06.2012	17.06.2012	Aufgehoben
Art. 78	01.06.2008	01.06.2008	Geändert



Anhang 1 zur Gemeindeordnung

Resultateprüfungskommission

Aufgehoben

Kommission Bildung, Jugend und Sport

(bisher Schulkommission)

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	1 Mitglied des Gemeinderates
Sekretariat:	Wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.
Wahlorgan:	Gemeinderat
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird durch das Mitglied des Gemeinderats gestellt
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Schulleitung, Lehrpersonen
Aufgaben:	Gemäss kantonaler Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung und Schulreglement der Einwohnergemeinde Rubigen Bearbeitung aller Fragen in Bezug auf Bildung, Jugend und Sport, insbesondere von - Erwachsenenbildung - Jugendfragen - Musikschulen - Sportanlässen der Gemeinde
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis CHF 30'000.00 im Einzelfall. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite von Fall zu Fall fest.
Unterschriften:	Präsidentin oder Präsident, zusammen mit der Person, die das Sekretariat leitet, im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.



Kommission Umwelt und Planung

(bisher Planungskommission und Kommission Umwelt)

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	1 Mitglied des Gemeinderates
Sekretariat:	Wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.
Wahlorgan:	Gemeinderat
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird durch das Mitglied des Gemeinderats gestellt
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Ackerbaustelle
Aufgaben:	<p>Bearbeitung aller Fragen der räumlichen Entwicklung der Gemeinde insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- in Bezug auf die Orts- und Raumplanung- in Bezug auf die Bodenpolitik- in Bezug auf die Wohnbauförderung- in Bezug auf Verkehrs- und Grünplanung- in Bezug auf Wasserbauplanung <p>Bearbeitung aller Fragen in Bezug auf Umwelt, Ökologie, Wald, und Landwirtschaft.</p>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis CHF 30'000.00 im Einzelfall. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite von Fall zu Fall fest.
Unterschriften:	Präsidentin oder Präsident, zusammen mit der Person, die das Sekretariat leitet, im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.



Hochbaukommission

(bisher Bau- und Infrastrukturkommission, neu zwei separate Kommissionen)

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	1 Mitglied des Gemeinderates
Sekretariat:	Wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.
Wahlorgan:	Gemeinderat
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird durch das Mitglied des Gemeinderats gestellt
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Schulhauswart Verantwortliche Person für die Ölfeuerungskontrolle
Aufgaben:	Gemäss Baureglement (insbesondere Art. 51 Abs 3). Betreuung der Bauvorhaben der Gemeinde, soweit dafür keine Spezialkommission eingesetzt wird. Unterhalt der Gemeindeliegenschaften inkl. Schulanlagen.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis CHF 30'000.00 im Einzelfall. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite von Fall zu Fall fest.
Unterschriften:	Präsidentin oder Präsident, zusammen mit der Person, die das Sekretariat leitet, im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.



Tiefbaukommission

(bisher Bau- und Infrastrukturkommission, neu zwei separate Kommissionen)

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	1 Mitglied des Gemeinderates
Sekretariat:	Wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.
Wahlorgan:	Gemeinderat
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird durch das Mitglied des Gemeinderats gestellt
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Mitarbeiter Werkhof
Aufgaben:	Gemäss Strassen-, Wasserbau-, Wasserversorgungs-, Abwasser-, Gemeinenetzwerkreglement und Abfallreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis CHF 30'000.00 im Einzelfall. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite von Fall zu Fall fest.
Unterschriften:	Präsidentin oder Präsident, zusammen mit der Person, die das Sekretariat leitet, im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.



Kommission Gesellschaft

(bisher Vormundschaftskommission)

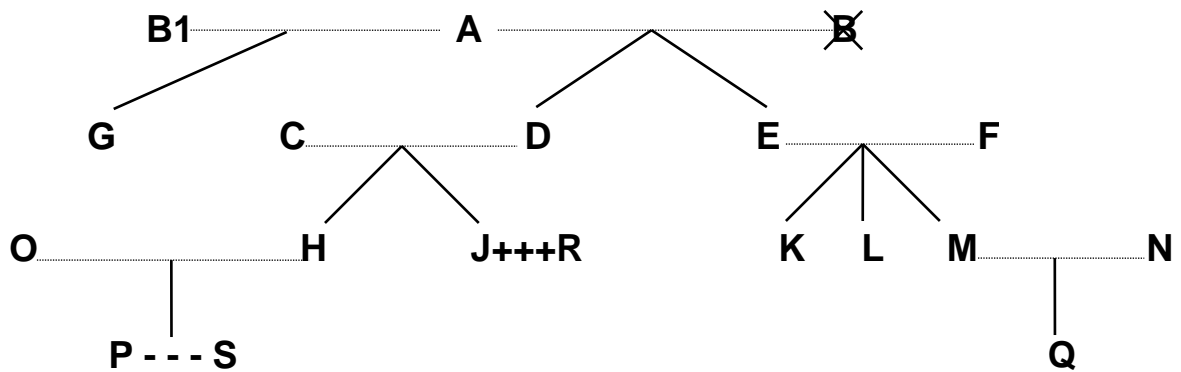
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	1 Mitglied des Gemeinderates
Sekretariat:	Wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.
Wahlorgan:	Gemeinderat
Konstituierung:	Die Kommission konstituiert sich selbst. Das Präsidium wird durch das Mitglied des Gemeinderats gestellt
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Behandlung aller Fragen in Bezug auf soziale, gesellschaftliche, kulturelle und gesundheitliche Anliegen. Behandlung aller Fragen in Bezug auf die Gemeindepolizei und die öffentliche Sicherheit (ohne Feuerwehr / Militär / Zivilschutz)
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis CHF 30'000.00 im Einzelfall. Der Gemeinderat legt die Betragsgrenze für Verpflichtungskredite von Fall zu Fall fest.
Unterschriften:	Präsidentin oder Präsident, zusammen mit der Person, die das Sekretariat leitet, im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich.

Mietamt

Aufgehoben



Anhang II: Verwandtenausschluss [Fassung vom 01. Juni 2008]



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.